

# RS UVS Steiermark 1993/09/17 30.10- 27/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1993

## Rechtssatz

Eine Berufung enthält nicht die nach § 63 Abs 3 AVG erforderliche Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, wenn das Rechtsmittel der Berufung lediglich in Form einer Kopie des Einspruches gegen die vorangegangene Strafverfügung eingebracht wird und keine weiteren Ausführungen hiezu gemacht wurden.

## Schlagworte

Zurückweisung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)